



Vorgaben zum Berufungsverfahren

(vom 30. Juni 2026)

Die Universitätsleitung, gestützt auf § 31 Abs. 4 des Universitätsgesetzes, beschliesst:

1. Grundlagen

- 1.1 Die Vorgaben zum Berufungsverfahren legen Anforderungen fest, die offene, transparente und leistungsbezogene Berufungsverfahren sicherstellen.
- 1.2 Die Vorgaben gelten für die Berufung von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren mit Lehrstuhl, ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren ad personam sowie von Assistenzprofessorinnen und -professoren mit und ohne Tenure Track.
- 1.3 Die Vorgaben gelten damit auch für die Berufung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track zu ausserordentlichen oder ordentlichen Professorinnen und Professoren. Dabei gelten folgende abweichenden Regelungen:
 - Die Begleitung und Evaluation der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track sowie der Zeitpunkt der Einleitung des Berufungsverfahrens richten sich nach dem Reglement für das Tenure-Verfahren der Fakultäten und nach den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Fakultäten.
 - Auf den Strukturbericht kann verzichtet werden.
 - Es erfolgt keine Ausschreibung.
 - Auf das Gespräch, den Probevortrag und das standardisierte Führungsinterview kann verzichtet werden.

2. Grundsätze

- 2.1 Die Berufungskommission pflegt einen transparenten und wertschätzenden Umgang mit den Bewerberinnen und Bewerbern. Befangenheiten und Interessenskonflikte werden der Berufungskommission offengelegt. Abstimmungen und Entscheide im Rahmen der Berufungskommission werden protokolliert, ebenso bei (potenziell) kontroversen Themen die Begründungen.
- 2.2 Die Arbeit der Berufungskommission unterliegt der Geheimhaltungspflicht.
- 2.3 In Übereinstimmung mit dem übergeordneten Exzellenzziel der UZH werden Kandidaturen unabhängig von wissenschaftsfremden Merkmalen wie Geschlecht, Herkunft oder Behinderung beurteilt. Bei gleichwertiger Qualifikation kann eine bevorzugte Berücksichtigung erfolgen, sofern eine strukturelle Untervertretung besteht und die Förderung im Einklang mit den Gleichstellungs- und Diversitätszielen der UZH steht. Besondere Lebensumstände wie Elternzeit, atypische Karriereverläufe oder körperliche Beeinträchtigungen werden im gesamten Berufungsprozess berücksichtigt.
- 2.4 Im Berufungsprozess werden die strategischen Grundsätze der UZH angemessen berücksichtigt.
- 2.5 Professuren werden grundsätzlich durch kompetitive Verfahren besetzt. Professuren ad personam und Direktberufungen werden nur in begründeten Fällen sowie mit besonderem Augenmerk auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter beantragt.

3. Berufungskommission

3.1 Die Berufungskommission wird auf Antrag des Fakultätsvorstandes durch die Universitätsleitung eingesetzt.

3.2 Die Berufungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

a) Präsidium

Eine Präsidentin oder ein Präsident aus den Reihen der Professorenschaft.

b) Professorale Mitglieder

Professorinnen und Professoren, wobei folgende Kriterien erfüllt sein müssen:

- Mindestens eine Professorin und ein Professor gehören der Universität Zürich (UZH) an.
- Mindestens zwei Mitglieder stammen von externen Institutionen. Die ETH Zürich gilt aufgrund ihrer besonderen Nähe nicht als externe Institution, ausgenommen bei Berufungen der Vetsuisse-Fakultät.
- Nicht mehr als die Hälfte der professoralen Mitglieder gehören dem gleichen Institut, dem gleichen Seminar oder der gleichen Klinik bzw. bei kleinen Fakultäten dem gleichen Fachbereich an.
- Von den professoralen Mitgliedern sollen mindestens ein Drittel weiblich und mindestens ein Drittel männlich sein. Abweichungen sind zu begründen.

c) Vertretungen der Stände

Je eine Vertretung:

- der Studierenden,
- des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden.

3.3 Für Berufungen auf klinische Professuren der Medizinischen Fakultät sowie auf Professuren der Vetsuisse-Fakultät gelten aufgrund besonderer Rahmenbedingungen abweichende Regelungen. Im Falle der Medizinischen Fakultät sind diese in den fakultären Richtlinien zum Berufungsverfahren festgelegt, im Falle der Vetsuisse-Fakultät im Fakultätsreglement der Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich.

3.4 Für den Fall des Ausscheidens eines Kommissionsmitgliedes sollen im Antrag zur Einsetzung der Berufungskommission Ersatzmitglieder benannt werden.

3.5 Die Präsidentin oder der Präsident und die professoralen Mitglieder sind stimmberechtigt. Vertretungen der Stände sind in der Regel stimmberechtigt. Fakultäten können das Stimmrecht der Stände aus fachlichen oder strukturellen Gründen einschränken. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, wobei die Anwesenheit auch online sichergestellt werden kann.

3.6 Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4. Strukturbericht

4.1 Die Fakultät sorgt für die Erstellung eines Strukturberichts gemäss den Vorgaben der Universitätsleitung zum Aufbau von Strukturberichten.

4.2 Der Strukturbericht basiert auf dem im Rahmen des EFP-Prozesses bewilligten kleinen Strukturbericht. Im Strukturbericht werden die strategische Bedeutung, das Profil und die Finanzierung der Professur dargestellt sowie die Auswahlkriterien (bzgl. Forschung, Lehre sowie bzgl. sozialen Kompetenzen und Führungsqualität) und ihre Gewichtung festgelegt.

4.3 Der Strukturbericht wird von der Dekanin oder dem Dekan geprüft und ist von der Universitätsleitung zu genehmigen.

5. Ausschreibung

5.1 Professuren werden in der Regel öffentlich und international ausgeschrieben. Die Ausschreibung orientiert sich am Strukturbericht.

- 5.2 Geeignete Kandidatinnen und Kandidaten können direkt angesprochen und zur Bewerbung aufgefordert werden.
- 5.3 Berufungen von Personen, die bereits an der UZH tätig sind (sog. Hausberufungen), sind zulässig. Es gelten die gleichen inhaltlichen und prozeduralen Regelungen.

6. Auswahlprozess

- 6.1 Nach der Prüfung der Dossiers auf Basis der im Strukturbericht festgehaltenen Kriterien teilt die Kommission die Kandidierenden einer der folgenden Kategorien zu:
 - A-Platzierte: Einladung zum Probevortrag;
 - B-Platzierte: Ablehnung nach Detailprüfung und individueller Diskussion der Dossiers;
 - C-Platzierte: Ablehnung nach summarischer Diskussion aufgrund Nicht-Erfüllung der Anforderungen.
- 6.2 Die entsprechenden Abstimmungen sind geheim ausser es wird einstimmig eine offene Abstimmung beschlossen. Die Resultate der Abstimmungen sowie bei potenziell kontroversen Fällen die Begründungen werden im Protokoll festgehalten.
- 6.3 Mit den A-Platzierten erfolgen ein Gespräch, ein Probevortrag und ein standardisiertes Führungsinterview. Gespräch und Führungsinterview werden dokumentiert. Probevorträge sollen universitätsöffentlich sein. Bei Bedarf können weitere Instrumente eingesetzt werden.
- 6.4 Bei der Beurteilung sind neben den im Strukturbericht festgehaltenen Kriterien und den Erkenntnissen aus Gespräch, Probevortrag und Führungsinterview auch die besonderen Lebensumstände (z. B. vorausgegangene Teilzeitanstellungen, atypische Karriereverläufe, Elternzeiten, Pflege von Familienangehörigen, körperliche Beeinträchtigungen) angemessen zu berücksichtigen.
- 6.5 Für diejenigen A-Kandidierenden, die auf die Berufsungsliste aufgenommen werden sollen, werden mindestens zwei externe Gutachten erstellt. Diese werden durch UZH-externe Gutachter:innen verfasst, die der Kommission angehören können. Kann die erforderliche Beurteilungsqualität jeweils mit einem einzigen Gutachten erreicht werden, kann die Fakultät mit dem Einverständnis der Universitätsleitung generell oder im Einzelfall festlegen, dass ein Gutachten genügt.

Die Gutachten bewerten die im Strukturbericht festgehaltenen Kriterien und basieren auf einem klaren Auftrag.
- 6.6 Nach dem Gespräch, dem Probevortrag und der Beurteilung der externen Gutachten erstellt die Kommission die definitive Berufsungsliste (in der Regel eine Dreierliste) mit der Priorisierung als Basis für den Berufsungsantrag. Die entsprechenden Abstimmungen sind geheim, ausser es wird einstimmig eine offene Abstimmung beschlossen. Die Resultate der Abstimmungen sowie die Begründungen werden dokumentiert.

7. Professuren ad personam und Direktberufungen

- 7.1 Eine Professur ad personam kann dann eingerichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die entsprechende Kandidatin oder der entsprechende Kandidat
 - a) fähig ist zur selbstständigen Führung eines Forschungs- und Lehrgebietes, das eine akademisch sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden Forschungs- und Lehrgebieten des Instituts oder der Klinik ist oder
 - b) dem Institut oder der Klinik in Lehre und Forschung wertvolle Impulse verleihen kann.
- 7.2 Bei Professuren ad personam wird in der Regel auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet. Es ist jedoch ein Antrag auf ein Vorverfahren zur Schaffung einer Professur ad personam an die Universitätsleitung zu richten und ein Strukturbericht zu erstellen.
- 7.3 Im Antrag auf ein Vorverfahren sind die folgenden Punkte auszuweisen:
 - a) Betroffene, Antrag stellende Organisationseinheit, insbesondere ein Institut oder eine Klinik:

Nennung der Antrag stellenden Organisationseinheit mit Hinweis auf die wichtigsten Forschungsschwerpunkte; Erläuterung der Bedeutung des Forschungs- und Lehrgebiets der Professur ad personam und der erwarteten Impulse.

b) Konkreter Antrag und Anlass für den Antrag:

Darlegung der Motivation, z.B. Rufabwehr, Innovation, ERC-Grant, betriebliche (klinische) Notwendigkeit etc., verbunden mit dem Hinweis auf das wissenschaftliche Standing der betroffenen Person (Exzellenz).

c) Einbettung in die Planung und erwartete Entwicklung:

Ausführungen zur Einbettung in die Organisation (keine Unterstellung unter eine andere Professur bzw. einen Lehrstuhl), in die Planung und in die Forschungsschwerpunkte der Organisationseinheit sowie Darlegung der erwarteten Entwicklung, der gesteckten Ziele etc.

d) Ressourcen:

Verbindliche Aufzählung der vorhandenen und vorgesehenen Ressourcen (Lohn, Personal, Betriebsmittel, Laborflächen, Core Facilities etc.).

e) Begründung im Falle ungleicher Geschlechterverteilung

Bei deutlich ungleicher Geschlechtsverteilung in der bestehenden Professorenschaft (Anteil des untervertretenen Geschlechts unter 30%) ist die ad-personam-Berufung von Personen des übervertretenen Geschlechts vertieft zu begründen. Bei Bedarf kann die Universitätsleitung entsprechende Nachweise einfordern.

- 7.4 In begründeten Fällen kann die Universitätsleitung auf Antrag der Fakultät einem Direktberufungsverfahren zustimmen. Im Antrag ist auszuweisen, weshalb die Besetzung der Professur durch eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler mit hervorragendem Ausweis in Forschung und Lehre nur auf dem Weg der Direktberufung möglich ist. Voraussetzung ist ein genehmigter Strukturbericht.

8. Berufungsantrag

- 8.1 Die Kommission fasst den Berufungsantrag gemäss den Vorgaben der Universitätsleitung zum Aufbau von Berufungsanträgen.
- 8.2 Der Berufungsantrag wird von der Dekanin oder vom Dekan im Rahmen eines Mitberichts geprüft und bei der Universitätsleitung eingereicht.
- 8.3 Die Abteilung Professuren führt die formale Prüfung der Berufungsanträge durch und weist diese bei formalen Mängeln zurück.
- 8.4 Die Universitätsleitung prüft und bewilligt die Berufungsliste. Beabsichtigt sie, die Bewilligung zu verweigern, nimmt sie Rücksprache mit der Fakultät und bei klinischen Professuren mit dem Spitalrat. Anschliessend konsultiert sie den Universitätsrat (ausgenommen bei Berufungen der Vetsuisse-Fakultät).

9. Berufungsverhandlung

- 9.1 Das zuständige UL-Mitglied leitet die Berufungsverhandlungen und führt sie gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan.
- 9.2 Die Abteilung Professuren verantwortet die Organisation, Durchführung und Dokumentation der Berufungsverhandlungen. Nach Abschluss der Berufungsverhandlung formuliert sie den Ernennungsantrag, der von der Universitätsleitung zuhanden des Universitätsrates bzw. im Falle von Berufungen der Vetsuisse-Fakultät zuhanden des Vetsuisse-Rats verabschiedet wird. Bei Assistenzprofessuren ohne Tenure Track entscheidet die Universitätsleitung abschliessend, ausgenommen bei Berufungen der Vetsuisse-Fakultät.

10. Kommunikation

- 10.1 Nach dem Entscheid der Kommission bzgl. A-, B- und C-Platzierungen lädt die Kommissionspräsidentin bzw. der Kommissionspräsident oder das federführende Kommissionsmitglied die A-Platzierten zum Probenvortrag und zum Gespräch ein. Die B-Platzierten werden darüber informiert, dass sie zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu den Probenvorträgen eingeladen werden, aber noch nicht aus dem Verfahren ausgeschieden sind. Die C-Platzierten werden darüber informiert, dass sie nicht weiter in das Verfahren einbezogen werden.

- 10.2 Nachdem die Kommission die Berufungsliste beschlossen hat, informiert die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident oder das federführende Kommissionsmitglied die Listenplatzierten, dass sie auf der Liste stehen (aber nicht an welcher Stelle) und weist darauf hin, dass die Universitätsleitung frei ist, vom Vorschlag der Kommission abzuweichen. Die übrigen A-Platzierten werden schriftlich darüber informiert, dass sie nicht auf der Liste stehen.
- 10.3 Die Abteilung Professuren ist für die Kommunikation mit den Bewerberinnen und Bewerbern auf der von der Universitätsleitung genehmigten Liste zuständig. Die Kommunikation im Falle einer nicht genehmigten Liste bleibt Aufgabe der Fakultät.
- 10.4 Der Name der berufenen Person darf erst nach ihrer Ernennung durch den Universitätsrat oder den Vetsuisse-Rat bekannt gegeben werden.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Aufhebung bisherigen Rechts:
 - a) Die Vorgaben zum Auswahlverfahren im Berufungsprozess vom 29. Mai 2018 werden aufgehoben.
 - b) Die Aktennotiz «Schaffung einer Professur ad personam: Neues Vorverfahren» vom 20. Oktober 2017 wird aufgehoben.
- 11.2 Diese Vorgaben treten per 01.09.2026 in Kraft. Sie gelten für alle Verfahren, die nach ihrem Inkrafttreten formell eröffnet werden.